



Statuten FC Frutigen

Mitglied des SFV / FVBJ / FVBO

24. August 2023

Vorbemerkungen

In den folgenden Bestimmungen wird bei den Personenbezeichnungen ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form jeweils miteingeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Zweck

¹ Der FC Frutigen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

³ Sein Sitz befindet sich in Frutigen.

⁴ Der FC Frutigen ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierung politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierung und Gewalt ab.

⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

⁶ Die Vereinsfarben sind weiss/blau.

Artikel 2

Übergeordnete Verbände

¹ Der FC Frutigen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) und des Fussballverbandes Berner Oberland (FVBO).

² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ und des FVBO sind für den FC Frutigen sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um eine Mitgliedschaft im FC Frutigen ersuchen.

Artikel 4

Aufnahmegesuche

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verein zu richten.

² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

³ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Artikel 5

Mitgliederkategorien

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktive;
- b. Junioren;
- c. Senioren;
- d. Funktionäre;
- e. Schiedsrichter;
- f. Ehrenmitglieder;
- g. Freimitglieder;
- h. Passive;
- i. Donatoren.

² Die Mitgliederkategorien werden in der Beilage 1 beschrieben.

Artikel 6

Austritt, Ausschluss oder Ende der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres beim FC Frutigen eintreffen.

² Voraussetzung für den Austritt ist, dass alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende und die vorangegangenen Geschäftsjahre erfüllt sind. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

³ Austrittserklärungen, die erst nach der geforderten Frist eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgenden Saison wirksam.

⁴ Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages und bei groben Verstössen gegen die Statuten und die Reglemente berechtigen den Vorstand fehlbare Mitglieder auszuschliessen.

⁵ Diese Entscheide sind auf Verlangen schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innert 14 Tagen zu Händen der nächsten Hauptversammlung Rekurs eingereicht werden. Die Hauptversammlung

entscheidet endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss.

⁶ Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann jeweils auf Ende einer Saison durch die Hauptversammlung vorgenommen werden.

⁷ Das säumige Mitglied ist durch den Finanzchef schriftlich in Verzug zu setzen.

⁸ Wird der Ausstand dennoch nicht beglichen, wird das Mitglied vereinsintern für Spiele aller Mannschaften und für den Trainingsbetrieb bis zur Begleichung des Ausstandes gesperrt.

⁹ Die Mitgliedschaft endet:
a. Durch eine schriftliche Austrittserklärung;
b. durch einen Ausschluss;
c. durch den Tod.

Artikel 7 Mitgliederbeiträge und Frondienststunden

¹ Die Mitgliederbeiträge des Vereins für die einzelnen Mitgliederkategorien werden vom Vorstand des FC Frutigen festgelegt und müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden.

² Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

³ Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag.

⁴ Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag ist beim Eintritt in den Verein von jedem Neumitglied ein einmaliger Infrastrukturbeitrag von Fr. 50.00 zu bezahlen.

⁵ Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

⁶ Bestimmte Mitgliederkategorien sind verpflichtet, eine Mindestanzahl an Frondienststunden bei Veranstaltungen/Tätigkeiten des Vereins ohne Entgelt zu leisten. Der Vorstand legt die zu leistenden Arbeitsstunden aufgrund des jährlichen Veranstaltungs-/Tätigkeitsprogramm fest und lässt diese von der Hauptversammlung genehmigen.

⁷ Die Frondiensteinsätze werden in einem Reglement separat geregelt.

Artikel 8 Unfallversicherung

¹ Es ist Sache jedes Mitglieds, sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern.

Artikel 9

¹ Der FC Frutigen ist berechtigt, Foto-, Film- und andere Bildaufnahmen seiner Mitglieder in seinen Publikationen

Recht am eigenen Bild und Verwendung von persönlichen Daten

(einschliesslich Internet und Social Media-Auftritt) sowie für andere mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Zwecke unentgeltlich zu verwenden.

² Der FC Frutigen pflegt einen zurückhaltenden und verantwortlichen Umgang mit den ihm anvertrauten persönlichen Daten seiner Mitglieder. Er gibt diese Daten insbesondere nicht zu Werbezwecken an Dritte weiter. Der FC Frutigen ist jedoch berechtigt, persönliche Daten seiner Mitglieder für vereinsinterne Zwecke zu verwalten, zu verwenden und zu bearbeiten. Hierzu gehört insbesondere das Recht zur Anfertigung von Listen mit Kontaktdaten (Adressen, E-Mailadressen, Telefonnummern etc.) von Mitgliedern u.a. auf der Website des FC Frutigen und für die Erstellung und Verteilung von Mannschaftslisten, Trainerlisten usw.

Artikel 10 Rechte der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder haben das Recht,
- a. an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b. an allen Veranstaltungen des FC Frutigen teilzunehmen;
 - c. Anträge an den Vorstand und an die Hauptversammlung zu stellen;
 - d. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden;
 - e. die Vereinsanlagen zu benützen. Vorbehalten bleiben die Weisungen der Vereinsfunktionäre;
 - f. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Homepage usw.);
 - g. an sämtlichen Abstimmungen und Wahlen des Gesamtvereins teilzunehmen, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind;
 - h. sich wählen zu lassen, sofern sie mündig sind.

² Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse einzuhalten;
 - b. sich gegenüber dem FC Frutigen treu und loyal zu verhalten;
 - c. die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen;
 - d. die von der Hauptversammlung beschlossenen Frondienststunden zu leisten;
 - e. den FC Frutigen für sie betreffenden Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;

- f. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten.

Organisation

Artikel 12 Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
- a. Die Hauptversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die ständigen Kommissionen;
 - d. die Revisionsstelle.

Artikel 13 Hauptversammlung

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Statuten übertragen sind.

² Die Hauptversammlung findet ordentlicher Weise einmal im Jahr, am Ende der Fussballsaison statt. Der Vorstand bestimmt das Datum der Hauptversammlung.

³ Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn eine ordentliche Hauptversammlung oder der Vorstand dies beschliesst sowie wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ein entsprechendes Begehren unter Angabe der Gründe an den Vorstand richten. Die Einberufung hat innert 30 Tagen nach dem Beschluss oder nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁴ Die Einladung zur Hauptversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens 14 Tage davor durch Publikation im Amtsanzeiger von Frutigen und auf der Homepage des Vereins.

⁵ Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.

⁶ Anträge über nicht traktandierte Geschäfte, die erst an der Hauptversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

⁷ Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes, leitet die Hauptversammlung. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

⁸ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Jedes anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme.

⁹ Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich wiederum keine Mehrheit, hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Liegen zu

einem Geschäft mehrere Anträge vor, schreibt sie der Protokollführer der Reihe nach auf. Der Versammlungspräsident stellt zuerst den zuletzt gestellten dem zweitletzten Antrag gegenüber, den Sieger dem drittletzten, usw. (Cupsystem).

¹⁰ Der Hauptversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- a. Abnahme Jahresbericht Vereinspräsidenten;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- c. Genehmigung Budget;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Frondienststunden und weiteren finanzieller Leistungen der Mitglieder;
- e. Entlastung Vorstand;
- f. Wahl Präsident und Vorstand;
- g. Wahl Rechnungsrevisoren;
- h. Ehrungen;
- i. Beschlussfassung über alle anderen, der Hauptversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände;
- j. Änderung der Statuten;
- k. Auflösung des Vereins.

Artikel 14 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Personen. Über weitere Vorstandsfunktionen entscheidet der Vorstand selbständig.

² Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher immer durch eine Hauptversammlung zu wählen ist, können während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

³ In den Vorstand wählbar ist jede mündige Person. Sie wird durch die Wahl automatisch Vereinsmitglied.

⁴ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er sorgt namentlich für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten, er überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und der Funktionäre und wählt die Trainer. Er bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und genehmigt das dabei erstellte Protokoll. Der Vorstand ist berechtigt zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Spezialkommissionen einzusetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

⁵ Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht

angehören. Diese haben jedoch nur eine beratende Funktion.

⁶ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

⁷ Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft für alle Vorstandsmitglieder, Kommissionen und Funktionäre und regelt dort Aufgaben und Kompetenzen.

⁸ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv zu zweien unter sich oder mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied.

Artikel 15 Ständige Kommissionen

¹ Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in den Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

Artikel 16 Revisionsstelle

¹ Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

² Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Hauptversammlung gewählt werden, zusammen.

³ Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

⁴ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.

⁵ Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Finanzen

Artikel 17 Mittel

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Marketingeinnahmen;
- c. Nettoerträgen aus dem Restaurationsbetrieb;
- d. Beiträgen aus Jugend und Sport;
- e. Donatorenbeiträgen;
- f. Nettoerträgen aus Veranstaltungen;
- g. Freiwilligen Beiträgen und Spenden;
- h. sonstigen Beiträgen.

Artikel 18
Verbindlichkeiten

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 19
Kompetenzen

¹ Für nicht budgetierte Ausgabenposten beträgt die Limite für den Vorstand 10% des genehmigten Budgets.

Statuten

Artikel 20
Statutenänderungen

¹ Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durch die Hauptversammlung abgeändert oder ergänzt werden. Eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

² Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet mitzuteilen.

Artikel 21
Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Vorbehalten bleiben die Artikel 77 und 78 des ZGB.

² Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wählt die ausserordentliche Hauptversammlung eine Kommission von mindestens 3 Mitgliedern. Diese Kommission kann einen Vertreter des Regionalverbandes als Berater zuziehen.

³ Ein allfälliger Vermögensüberschuss nach durchgeführter Liquidation darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss beim Zentralsekretariat des SFV hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, wird der Betrag dem SFV zur Verfügung gestellt.

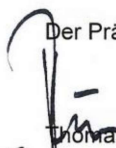
Schlussbestimmungen

Artikel 22

¹ Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24.08.2023 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 19.08.2009 und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Für den Fussballclub Frutigen

Der Präsident


Thomas Rösch

Frutigen 3.10.23

Der Vizepräsident


Stefan Rüegg

Frutigen 3.10.23

Beilagen

1. Mitgliederkategorien



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 14.11.2023



Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst